

# **Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München (APO)**

**Vom 15. März 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderungen**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. April 2001 (KWMBI II S. 1278) wird wie folgt geändert:

In § 12 wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ab dem Sommersemester 2011 werden für die Bewertung von Prüfungen folgende Notenziffern verwendet:

1,0 , 1,2 und 1,4 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,6 , 1,8 , 2,0 , 2,2 und 2,4 = gut = eine überdurchschnittliche Leistung

2,6 , 2,8 , 3,0 , 3,2 und 3,4 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung

3,6 , 3,8 und 4,0 = ausreichend = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche Leistung

4,2 , 4,4 , 4,6 , 4,8 und 5,0 = nicht ausreichend = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 15. März 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 22. März 2011.

München, den 22. März 2011

Prof. Dr. Siegfried Mauser  
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 22. März 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. März 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. März 2011.